



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen SportClub Berlin Köpenick e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Treptow/Köpenick und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports. Der Verein pflegt den Rudersport und schafft Möglichkeiten zum Erlernen und Ausüben des Rudersports als Freizeit- und Leistungssport. Zur Ergänzung können andere Sportarten betrieben werden. Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen anderer Völker, Religionen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DRV<sup>1</sup> an und bekämpft jede Form des Dopings entsprechend seiner Möglichkeiten in den Reihen der Mitglieder des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Aktivmitgliedern,
  - b) Fördermitgliedern und

---

<sup>1</sup> Deutscher Ruderverband e. V.

- c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
  - (4) Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.
  - (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht oder im Dienst des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrenordnung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde oder für den sie beantragt wird. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod.

#### **§ 6 Austritt**

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats zulässig.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Interessen des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nicht nachkommen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (4) Der Vereinsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

#### **§ 8 Beiträge und Zuwendungen**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des zu zahlenden Beitrages und eventueller Umlagen. Der Vorstand veröffentlicht auf dieser Grundlage eine Beitrags- und Kostenordnung (Anlage 1 zur Vereinsordnung).
- (3) Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen - einschließlich Spenden -, die dem Verein zufließen, müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Beitragserhebung erfolgt jeweils:
  - a) bei monatlicher Zahlung zum 1. eines jeden Monats,
  - b) bei vierteljährlicher Zahlung zum 1. eines jeden Quartals ausgehend vom Eintrittsdatum. Das Quartal muss dabei nicht mit dem kalendarischen Quartal übereinstimmen.
  - c) bei halbjährlicher Zahlung ausgehend vom Eintrittsdatum halbjährlich, wobei das Halbjahr nicht mit dem kalendarischen Halbjahr übereinstimmen muss.
  - d) bei jährlicher Zahlung zum 1. des Monats, zu dem der Eintritt erfolgte.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr des Vereins entsteht ein Rumpfwahljahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Kassenwart (Schatzmeister),
  - c) dem Schriftführer und
  - d) bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern mit Verantwortungsbereich.Für den Gesamtvorstand können natürliche Personen kandidieren, die Aktivmitglieder des Vereins sind.
- (2) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Geschäftsführer kann die Geschäftsstelle des Vereins leiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand/Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Abteilungen zu bilden und deren Leiter zu benennen, zu kontrollieren und ggf. abuberufen sowie
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm nach dieser Satzung übertragenen sonstigen Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, das den Wert von:
  - a) 3.000,00 € übersteigt, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes,
  - b) 20.000,00 € übersteigt, bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Diese Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes/Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt (Jahreshauptversammlung). Hierzu werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Es ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:
- a) Bericht des Vorstandes/Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins
  - b) Wahl (§ 11 Abs. 3)/Abberufung/Entlastung des Vorstandes
  - c) Bericht des Kassenwarts über die Vermögenslage
  - d) Bericht der Kassenprüfer (§ 17 Abs. 4)
  - e) Verschiedenes
- (2) Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Beinhaltet die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung die Wahl eines Vorstandes/Gesamtvorstandes, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (4) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
  - b) die Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
  - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung wählt dazu aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Protokollführer. Im Protokoll müssen insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentiert werden.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einzuberufen, es sei denn, dass hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.

## **§ 14 Beschlussfassung und Stimmberechtigung**

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle Aktivmitglieder eine Stimme, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben und nicht Beitragsrückständig sind. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied ist zulässig. Ehrenmitglieder haben eine bera-

tende Stimme. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Elternteil oder einen anderweitigen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Aktivmitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Sollte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluss rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.

### **§ 15 Abstimmung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes/Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Hand heben.
- (3) Es erfolgt stets eine namentliche Abstimmung.

### **§ 16 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand oder einer Abteilungsleitung o. Ä. angehören.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.
- (4) Die Kassenprüfer haben sich in der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes/Gesamtvorstandes zu äußern.

### **§ 18 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Hierzu erlässt der Vorstand Datenschutzhinweise (Anlage 2 zur Vereinsordnung).
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit des anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesruderbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist am 4. März 2003 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

*Erste Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 2013.  
Letzte Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2019.*